1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen · Teil I

1984	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. Januar 1984	Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
26. 1. 84	**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1983 (Haushaltsgesetz 1983)** . . . . . *GVBl. II 43-49; ändert GVBl. II 323-59*	87

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1983 (Haushaltsgesetz 1983)

Vom 26. Januar 1984

Artikel 1[1])

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1983 (Haushaltsgesetz 1983)

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1983 wird in Einnahme und Ausgabe auf

Anlage

20 639 587 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ansätze bei den Titeln 421 01, 421 02, 422 01 (11, 21) und 422 02 (12, 22) gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für die Titel 422 61 und 422 62. Im übrigen gilt § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung.

(2) Die obersten Landesbehörden können unbeschadet der Vorschrift des § 20 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 518, 523, 526, 527, 537 und 546 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind und der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 25 v. H. beträgt. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen. Der Kultusminister kann mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen für die Hochschulen weitere Ansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklären.

(3) Der Minister für Wirtschaft und Technik und der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten können mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen für die Bereiche der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" Ansätze in diesen Bereichen für gegenseitig, andere Ansätze zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären.

(4) Mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen können die Ansätze im Einzelplan 18 als gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

§ 3

Bei Haushaltstiteln, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gilt der Ansatz im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 4

(1) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen sowie die Ausgaben aus zweckgebundenen

1) GVBl. II 43-49

Einnahmen. Die zu einer gemeinsamen Zweckbestimmung (Titelgruppe) gehörenden Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 gelten nicht als übertragbare Ausgaben, es sei denn, der Haushaltsplan läßt durch entsprechende Haushaltsvermerke Ausnahmen zu.

(2) Der Minister der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

(3) Bei der Bildung von Ausgaberesten sind Vermerke über die gegenseitige Deckungsfähigkeit aufgehoben, es sei denn, sie müssen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen in Anspruch genommen werden.

§ 5

(1) Von den Ansätzen der Gruppe 519 sind, soweit die Berechnung auf dem Friedensneubauwert beruht, 5 v. H. für Zwecke der Energieeinsparung zu verwenden. Eine andere Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen zulässig.

(2) Innerhalb der Einzelpläne sind die Ansätze bei den Titeln 519 01 gegenseitig deckungsfähig, soweit sie für Zwecke der Energieeinsparung verwendet werden. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen.

(3) Die bei den Titeln 519 17, 711 17, bei entsprechenden Titeln in Titelgruppen und den Titeln 682 01 im Rahmen des Sonderprogramms energiesparender Bauunterhaltungsmaßnahmen und kleiner Baumaßnahmen vorgesehenen Maßnahmen können mit Zustimmung des Ministers der Finanzen innerhalb eines Einzelplans durch andere energiesparende Maßnahmen ersetzt werden. Die Ansätze ersetzter Maßnahmen sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Ansätze ersetzender Maßnahmen.

§ 6

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Minister und dem Minister der Finanzen gebilligt ist. Der Minister der Finanzen kann die Sperre aufheben.

§ 7

(1) Werden Zuwendungen nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet oder werden sonstige mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen werden.

(2) Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Abs. 1 oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung, auch soweit sie bereits verwendet worden ist, zurückzuzahlen. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben. Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen, soweit nicht im Einzelfall ein anderer Zinssatz vereinbart oder festgelegt ist. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind von der Zahlung von Zinsen befreit, soweit die zurückzuzahlenden Zuweisungen und Schuldendiensthilfen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs gewährt worden sind.

(3) Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach den in Abs. 2 bezeichneten Grundsätzen verlangt werden.

§ 8

(1) Freiwerdende Stellen für Richter, planmäßige Beamte, Angestellte und Arbeiter sind vorläufig gesperrt. Entsprechendes gilt für Sachmittel, Ansätze der Titel 425 03, 426 03 oder entsprechender Gruppentitel, soweit aus ihnen Bedienstete bezahlt werden. Die Landesregierung erläßt nähere Bestimmungen über die Wiederbesetzung der gesperrten Stellen sowie zu der Regelung in Satz 2.

(2) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, bis zu 15 v. H. der nach § 8 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1982 gesperrten Stellen in Abgang zu stellen.

(3) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamte oder Richter mit zwei als Halbtagskräfte teilzeitbeschäftigten

Beamten oder Richtern, jede Stelle für Angestellte und Arbeiter mit zwei Halbtagskräften besetzt werden. Zwei Planstellen für Beamte oder Richter können auch mit drei teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern und zwei Stellen für Angestellte und Arbeiter auch mit drei Teilzeitbeschäftigten besetzt werden; die Gesamtarbeitszeit dieser drei Teilzeitbeschäftigten darf die Gesamtarbeitszeit von zwei Vollbeschäftigten nicht übersteigen. Darüber hinaus kann jede Planstelle oder Stelle für Lehrkräfte öffentlicher Schulen mit mehr als zwei Teilzeitbeschäftigten mit der Maßgabe besetzt werden, daß die Gesamtarbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten nicht höher ist als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Lehrkraft.

§ 9

Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder freiwerdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 10

Die Einstellung von Anwärtern und Auszubildenden bedarf der Zustimmung des Ministers der Finanzen. Dieser kann für einzelne Bereiche seine Zustimmung allgemein erteilen.

§ 11

Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses Stellen für Auszubildende zu schaffen.

§ 12

Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 13

(1) Wird ein planmäßiger Beamter oder Richter des Landes länger als sechs Monate unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten oder Richters neu zu besetzen, so kann der Minister der Finanzen für diesen Beamten oder Richter frühestens sechs Monate nach Beginn der Abordnung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten oder Richters mit dem Vermerk „künftig wegfallend" ausbringen.

(2) Wird der Beamte oder Richter wieder im Landesdienst verwendet, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Ministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(3) Über den weiteren Verbleib der nach Abs. 1 ausgebrachten Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die in den Bundestag, in den Landtag oder in das Europäische Parlament gewählten Beamten, Richter, Angestellten und Arbeiter.

(5) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für planmäßige Beamte oder Richter, die zu einer vorübergehenden Tätigkeit in die Entwicklungsländer beurlaubt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für planmäßige Beamte, die als Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und für Richter auf Lebenszeit, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden.

(6) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte oder Richter, die nach Maßgabe des § 92a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 7a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Richtergesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, und für Angestellte oder Arbeiter, die nach Maßgabe des § 50 Abs. 2 des Bundes-Angestelltentarifvertrags und § 54a des Manteltarifvertrags für Arbeiter der Länder ohne Vergütungen oder Löhne aus Gründen beurlaubt werden, die für die Beurlaubung von Beamten nach § 92a des Hessischen Beamtengesetzes maßgebend sind.

§ 14

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 Millionen Deutsche

Mark nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten.

(2) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 15

(1) Der Minister der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Bauland zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluß des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaues bebaut werden. Der Zustimmung des Landtags nach § 64 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien der Landesregierung. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land zurückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat der Wiederverkäufer zu tragen.

(2) Der Minister der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Straßenbauland zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke an Gemeinden und Landkreise zum Anerkennungsbetrag von 1 Deutsche Mark je m² veräußert werden. Straßenflächen, die bis zum Inkrafttreten des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), Eigentum des Landes geblieben sind und für die die Straßenbaulast bereits zu diesem Zeitpunkt bei den Gemeinden oder Landkreisen lag, können ohne Werterstattung abgegeben werden; die gleiche Regelung ist abweichend von § 61 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung zwischen der Landesverwaltung einerseits sowie den Landesbetrieben und den Betriebsverwaltungen andererseits zugelassen.

(3) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung und die Kommunalen Gebietsrechenzentren.

§ 16

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1983 vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(2) Die dem Minister der Finanzen gemäß § 3 des Investitionsfondsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1982 (GVBl. I S. 58) erteilte Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird für das Haushaltsjahr 1983 auf 81 Millionen Deutsche Mark begrenzt.

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, den im Finanzplan der Hessischen Staatsbäder für 1983 vorgesehenen Kredit in Höhe bis zu 10,5 Millionen Deutsche Mark und den im Finanzplan des Betriebs Burgen und Schlösser des Landes Hessen für 1983 vorgesehenen Kredit in Höhe bis zu 0,5 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(4) Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 1983 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 19) als Kredit zur Verfügung stellt, darf der Minister der Finanzen auch diese Mittel annehmen; hieraus dürfen entsprechende Ausgaben geleistet werden. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(6) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 1983 benötigt werden.

(7) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, Darlehen vorzeitig zu tilgen, soweit dies im Zuge von Zinsanpassungen oder bei vorzeitigen Darlehenskündigungen zur Erlangung günstigerer Bedingungen notwendig wird. Die Kreditermächtigung nach Abs. 1 und 2 erhöht sich in Höhe der vorzeitig getilgten Beträge.

§ 17

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden sowie des Erwerbs vorhandener Wohnungen, insbesondere durch kinderreiche Fami-

lien und Schwerbehinderte, Garantien und Bürgschaften im Haushaltsjahr 1983 bis zum Betrag von 120 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen. Der Minister der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 1983 bis zum Betrag von 120 Millionen Deutsche Mark Garantien und Bürgschaften, die bei der späteren Übernahme auf den Bürgschaftsrahmen des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen sind, für denselben Zweck in Aussicht zu stellen.

(2) Der Ermächtigungsrahmen nach Abs. 1 kann auch für Bürgschaften zur Förderung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grund des Städtebauförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2319, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), in Anspruch genommen werden.

§ 18

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1983 zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

(2) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1983 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1981 (GVBl. I S. 450), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von 20 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen.

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1983 bis zur Höhe von 6,5 Millionen Deutsche Mark Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3054), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), als notwendig erweisen.

§ 19

Auf die Ermächtigungsrahmen nach § 17 und § 18 Abs. 1 und 2 sind die bis zur Verkündung des Gesetzes nach den §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Garantien und Bürgschaften und die Rückforderung von Zuwendungen im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 1983 vom 20. Dezember 1982 (GVBl. I S. 291) übernommenen Bürgschaften und Garantien anzurechnen.

§ 20

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1983 zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse Hessen kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 5 v. H. des in § 1 festgestellten Betrags aufzunehmen.

Artikel 2[2])

Änderung
des Hessischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1982 (GVBl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 5 wird eingefügt: „Ministerialdirigent als der ständige Vertreter des Direktors beim Hessischen Landtag".
2. In der Besoldungsgruppe B 6 wird die Amtsbezeichnung „Ministerialdirigent als Direktor beim Hessischen Landtag" gestrichen.
3. In der Besoldungsgruppe B 8 wird aufgenommen: „Direktor beim Hessischen Landtag".

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. Januar 1984

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

2) Ändert GVBl. II 323-59

Gesamtplan 1983 **Anlage**

Teil I Haushaltsübersicht

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben DM	Eigene Einnahmen DM	Übertragungseinnahmen DM	Vermögenswirksame und besondere Finanzierungseinnahmen DM	Gesamteinnahmen DM	Persönliche Verwaltungsausgaben DM	Sächliche Verwaltungsausgaben DM	Ausgaben für den Schuldendienst DM	Übertragungsausgaben DM	Bauausgaben DM	Sonstige Investitionsausgaben DM	Besondere Finanzierungsausgaben DM	Gesamtausgaben DM	Überschuß (+) Zuschuß (—) DM
01	Hessischer Landtag	—	49 000	—	—	49 000	25 057 900	3 058 700	—	24 719 800	276 000	605 500	—	53 717 900	— 53 668 900
02	Hessischer Ministerpräsident	—	181 000	4 550 000	438 500	5 169 500	33 701 100	6 922 300	—	3 419 900	—	118 900	—	44 162 200	— 38 992 700
03	Hessischer Minister des Innern	—	57 874 700	14 222 100	6 482 600	78 579 400	823 091 700	164 360 400	—	23 486 400	3 287 600	60 666 000	10 742 600	1 085 634 700	— 1 007 055 300
04	Hessischer Kultusminister	—	45 145 500	287 243 500	97 867 700	430 256 700	3 539 816 100	311 921 200	—	862 744 100	3 185 300	136 440 300	1 703 000	4 855 810 000	— 4 425 553 300
05	Hessischer Minister der Justiz	—	275 304 700	452 400	—	275 757 100	538 802 200	175 611 900	215 000	30 366 800	2 473 000	17 076 100	—	764 545 000	— 488 787 900
06	Hessischer Minister der Finanzen	—	54 388 400	97 956 900	33 424 400	185 769 700	494 316 500	62 578 100	—	2 316 300	32 798 700	881 600	31 100 000	623 991 200	— 438 221 500
07	Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik	—	69 964 000	53 056 700	52 250 000	175 270 700	280 841 600	91 312 000	—	65 040 300	278 839 700	102 541 300	30 000	818 604 900	— 643 334 200
08	Hessischer Sozialminister	—	33 319 600	22 445 400	52 498 000	108 263 000	200 563 600	58 267 200	48 300	222 340 300	1 668 000	51 559 800	4 400 000	538 847 200	— 430 584 200
09	Hessischer Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	28 620 000	220 907 800	68 416 400	76 777 500	394 721 700	388 963 300	85 700 000	—	66 218 200	8 488 100	171 016 200	12 661 000	733 046 800	— 338 325 100
10	Hessischer Minister für Bundesangelegenheiten	—	20 500	—	—	20 500	2 211 700	523 500	—	—	—	28 400	—	2 763 600	— 2 743 100
11	Hessischer Rechnungshof	—	57 200	—	—	57 200	6 793 000	616 800	—	—	159 000	7 000	—	7 575 800	— 7 518 600
12	Landespersonalamt Hessen	—	—	1 000	—	1 000	2 577 100	108 600	—	2 000	—	19 100	—	2 706 800	— 2 705 800
13	Landesschuld	—	5 100	27 113 200	—	27 118 300	—	2 700	3 747 450 700	1 870 000	—	—	—	3 749 323 400	— 3 722 205 100
14	Versorgung	—	520 000	159 830 100	133 800	160 483 900	1 261 490 600	17 800	—	9 690 000	—	—	—	1 271 198 400	— 1 110 714 500
16	Wiedergutmachung	—	10 800	53 756 000	—	53 766 800	—	500 500	—	138 485 900	—	—	—	138 986 400	— 85 219 600
17	Allgemeine Finanzverwaltung	13 064 000 000	190 242 900	128 255 000	4 693 304 300	18 075 802 200	244 228 000	32 659 000	27 000	2 928 004 700	399 000	1 017 580 300	140 031 000	4 362 929 000	+ 13 712 873 200
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	100	—	97 500 000	97 500 100	—	—	—	—	368 595 000	39 070 000	—	407 665 000	— 310 164 900
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	—	226 421 400	102 000 000	242 578 800	571 000 200	—	914 000	757 000	204 400 000	—	971 607 700	400 000	1 178 078 700	— 607 078 500
		13 092 620 000	1 174 412 700	1 019 298 700	5 353 255 600	20 639 587 000	7 842 454 400	995 074 700	3 748 498 000	4 583 104 700	700 169 400	2 569 218 200	201 067 600	20 639 587 000	—

Gesamtplan 1983

Teil I Haushaltsübersicht

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigung DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1984 DM	1985 DM	1986 DM	1987 DM	In späteren Haushaltsjahren DM
1	2	3	4	5	6	7	8
03	Hessischer Minister des Innern	18 986 000	14 986 000	4 000 000	—	—	—
04	Hessischer Kultusminister	33 742 600	25 327 000	8 415 600	—	—	—
05	Hessischer Minister der Justiz	6 324 000	6 324 000	—	—	—	—
06	Hessischer Minister der Finanzen	2 065 000	2 065 000	—	—	—	—
07	Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik	158 160 000	127 400 000	30 600 000	160 000	—	—
08	Hessischer Sozialminister	33 260 000	9 710 000	11 050 000	12 500 000	—	—
09	Hessischer Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	60 498 600	30 301 400	19 847 400	5 236 400	1 114 400	3 999 000
17	Allgemeine Finanzverwaltung	1 675 426 000	569 722 000	417 204 000	230 500 000	149 500 000	308 500 000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	1 227 330 000	439 060 000	329 320 000	183 480 000	87 710 000	187 760 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	1 475 521 300	574 116 600	439 068 100	199 981 600	72 997 000	189 358 000
	Summe	4 691 313 500	1 799 012 000	1 259 505 100	631 858 000	311 321 400	689 617 000

Gesamtplan 1983

Teil II Finanzierungsübersicht

	Mio DM
I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	18 113,2
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	16 223,5
3. Finanzierungssaldo	— 1 889,7
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 793,4
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4 118,7
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2 325,3
darunter für Ausgleichsforderungen	18,6
2. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge von Vorjahren	—
3. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen der Vorjahre	—
4. Rücklagenbewegung	96,3
4.1 Entnahmen aus Rücklagen	97,0
4.2 Zuführungen an Rücklagen	0,7
5. Haushaltstechnische Verrechnungen	—
5.1 Einnahmenseite	200,4
5.2 Ausgabenseite	200,4
6. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 5)	1 889,7

Gesamtplan 1983

Teil III Kreditfinanzierungsplan

	Mio DM
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4 118,7
II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2 325,3
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	58,8
2. Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen)	40,2
3. Andere Schuldscheindarlehen zusammen	2 207,5
4. Ausgleichsforderungen	18,6
5. Sonstige Tilgungen	0,2
III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 793,4
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	116,0
1. Förderung des soz. Wohnungsbaues (1. Förderungsweg) (Kap. 19 03—311 09)	49,0
2. Aufwendungsdarlehen im Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg) (Kap. 19 03—311 28)	47,0
3. Gemeinsames Modernisierungsprogramm Bund—Länder (Kap. 19 05—311 04)	5,9
4. Wohnungsbau zugunsten von Aussiedlern, Flüchtlingen usw. (Kap. 19 03—311 12)	5,0
5. Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben (Kap. 19 03—311 16)	5,0
6. Bau von Ersatzwohnungen für Zwecke der Bundesfernstraßen (Kap. 19 03—311 23)	1,7
7. Sonstige Förderungen im Wohnungs- und Städtebau (mehrere Ansätze in Kap. 19 03/04/95)	2,4
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	26,9
1. Darlehen des Bundes (Kap. 13 11—581 01)	25,4
2. Darlehen des Bundesausgleichsamtes (Kap. 13 11—584 01)	1,3
3. Für Wohnungsbaudarlehen an Bund und Bundesausgleichsamt (mehrere Ansätze in Kap. 19 21/22)	0,2
III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	89,1

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer.

250

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

in sechs Ordnern mit fast 4 900 Seiten, herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 83. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

Gesetz über die Zuweisung von Grunderwerbssteueranteilen und über die Verwendung der Gesamtschlüsselmasse, VO zur Übertragung der Ermächtigungen nach § 78a Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, AO über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen, AO über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, AO über Zuständigkeiten nach der Bundesärzteordnung, VO über die Bildung von Rücklagen für Wohnheime der Studentenwerke, ZulassungszahlenVO 1983/84, VO zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld und Lernmittelfreiheit, Weinrechtliche AbgrenzungsVO, Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Hessen über eine Änderung der Landesgrenze, Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten.

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN
Abt. 20 (3)
Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon: (06172) 2 30 56